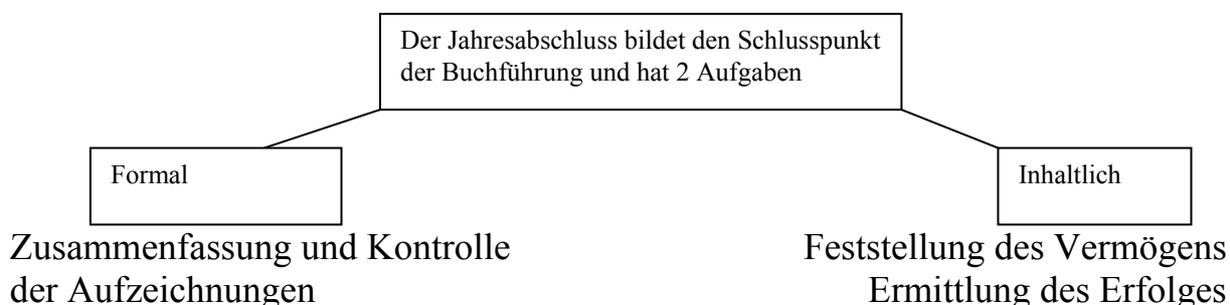


RECHNUNGSWESEN HAK II

1. Jahresabschluss

1.1. Allgemeines



Zum **Bilanzstichtag** wird festgestellt welchen Wert

- die vorhandenen Güter
- das Vermögen
- die Schulden haben

Folgende **Grundsätze** sind zu beachten:

- einschlägige Gesetze
- Rechtsprechung
- Gutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Vertreter der Kaufleute
- Gewohnheitsrecht

1.2. Reihenfolge der Abschluss-(Bilanzierungs-)Arbeiten

1.) Vorbereitung und Durchführung der Inventur
2.) Abstimmungs- und Korrekturarbeiten
3.) Erstellung der Summen- und Saldenbilanz (Rohbilanz)
4.) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, Aufstellung der Um- und Nachbuchungen
5.) Aufstellung einer Abschlusstabelle
6.) Erfassung der Um- und Nachbuchungen im Hauptbuch und Abschluß der Konten
7.) Erstellung der Bilanz und der GuV-Rechnung
8.) Ablage der Konten und der Journale
9.) Auswertung des Jahresabschlusses

1.3. Inventur und Inventar

1.3.1. Begriffsbestimmungen

Inventur
= Tätigkeit der Aufnahme und Aufzeichnung aller Vermögensteile und Schulden, die zu einem be-

Arten der Inventur:

- 1.3.2. Stichtagsinventur
- 1.3.3. Permanente Inventur
- 1.3.4. Stichprobeninventur

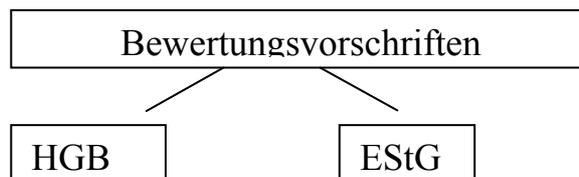
1.4. Grundzüge der Bewertung

1.4.1. Bewertungsvorschriften, Bewertungsgrundsätze, Wertmaßstäbe

Bewertung

Um den Gewinn durch Vermögensvergleich ermitteln zu können, ist es notwendig, das durch die Inventur festgestellte Vermögen (Schulden) in Geldeinheiten auszudrücken.

Je nach Kategorie der Gewerbetreibenden (Vollkaufleute oder Nicht-Vollkaufleute) gelten folgende Vorschriften:

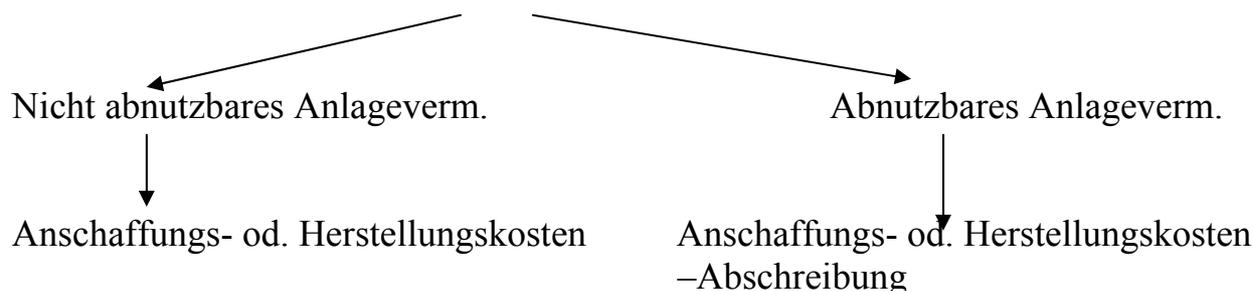


Bei Vollkaufleuten gilt:

Bewertungsgrundsätze	
Grundsatz der Einzelbewertung	Jedes Wirtschaftsgut ist für sich zu bewerten
Grundsatz der Vorsicht	Die Vermögens- und Schuldensituation eines Kaufmanns darf durch die Bewertung nicht besser dargestellt werden, als sie tatsächlich ist.
Grundsatz der Periodenrichtigkeit	Aufwendungen und Erträge sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt in der Periode zu berücksichtigen, zu der sie wirtschaftlich gehören.

Wertmaßstäbe	
Teilwert	= Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. (Annahme: Betrieb wird fortgesetzt)
Anschaffungs- und Herstellungskosten	= Einkaufspreis +Bezugskosten +Steuern und sonstige Abgaben +Kosten der Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlage +Kosten der Überprüfung der Anlage -Anschaffungspreisminderungen

1.4.2. Bewertung des Anlagevermögens



Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung:

niedrigerer Teilwert

(= strenges Niederstwertprinzip)

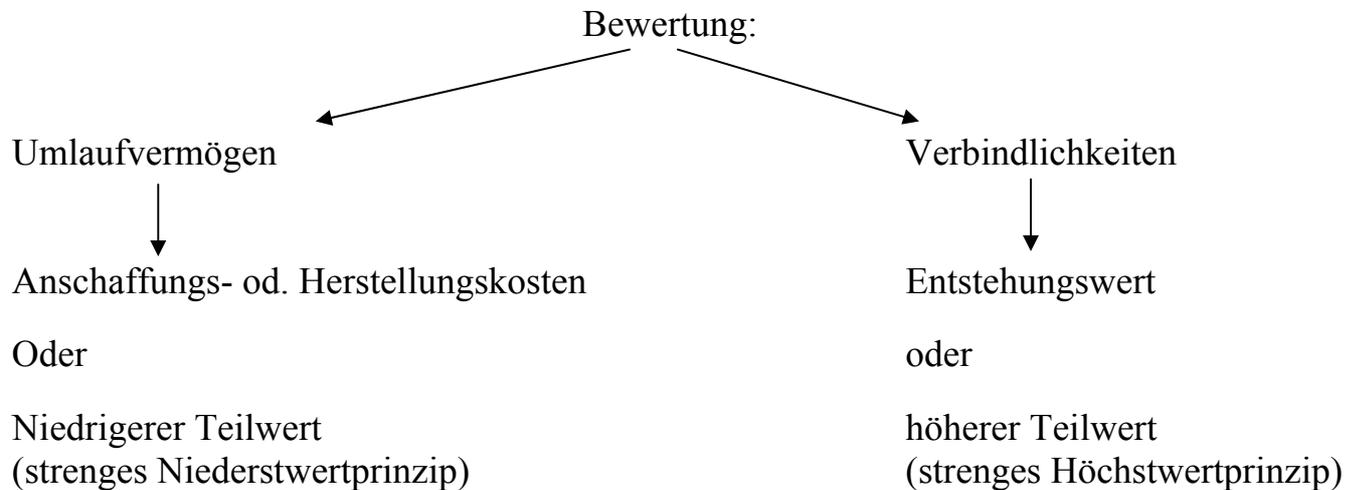
Aber: Bei Finanzanlagen ist der niedrigere Teilwert immer zulässig!

Ist der Teilwert höher als der letzte Bilanzansatz:

Aufwertung zulässig

1.4.3. Bewertung des Umlaufvermögens

1.4.4. Bewertung der Verbindlichkeiten



1.4.5. Bewertung der Privatentnahmen

Sie sind mit dem Teilwert (Einkaufspreis) zum Zeitpunkt der Entnahme zu bewerten
(= Wiederbeschaffungswert)

1.4.6. Bewertung der Privateinlagen

Sie sind mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen.

1.4.7. Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse und der selbst erstellten Anlagen

1.4.8. Ermittlung des Verbrauches und Bewertung des Vorrates an Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

1.4.8.1. Allgemeines

Es ist zu ermitteln bzw. durchzuführen:

- 1.) Der mengenmäßige Endbestand mit Hilfe der Inventur
- 2.) Der Verbrauch
- 3.) Bewertung

1.4.8.2. Methoden der Verbrauchsermittlung:

Indirekte Ermittlung:

Anfangsbestand
+Zukäufe
-Endbestand
Verbrauch

Direkte Ermittlung:

Anfangsbestand
+Zukäufe
-Verbrauch
Sollendbestand
-Istbestand
Verlust

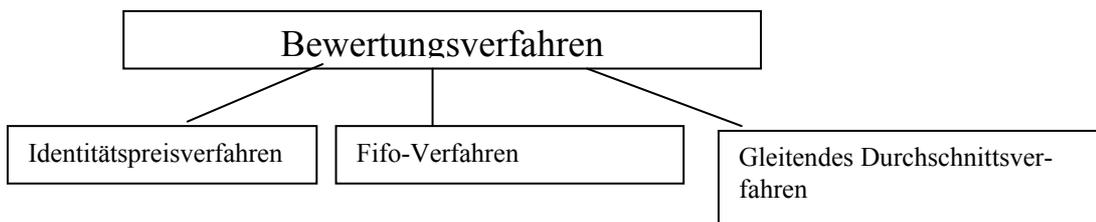
1.4.8.3. Bewertung des Vorrates an Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

1.4.8.3.1. Allgemeines

Es ist das strenge Niederstwertprinzip zu beachten

1.4.8.3.2. Ermittlung des Verbrauches und Bewertung des Vorrates, wenn Anfangsbestand und Zukäufe den gleichen Preis haben

1.4.8.3.3. Ermittlung des Verbrauches und Bewertung des Vorrates, wenn Anfangsbestand und Zukäufe nicht den gleichen Preis haben



1.5. Anlagenabschreibung (Anlagenbewertung)

1.5.1. Allgemeines

1.5.2. Begriff und Funktionen der Abschreibung

1.5.3. Abschreibungsursachen

1.5.4. Rechengrößen im Zusammenhang mit der Abschreibung

1.5.5. Berechnung der Abschreibungsbeträge

1.5.5.1. Lineare (gleich bleibende oder konstante) Abschreibung

1.5.5.2. Die fallende (degressive) Abschreibung

1.5.5.3. Die Leistungsabschreibung (proportionale und variable Abschreibung)

1.5.5.4. Die Substanzabschreibung

1.5.6. Verbuchung der Anlagenabschreibung

1.5.6.1. Direkte Abschreibung

Bei diesem Verfahren werden die Abschreibungsbeträge direkt vom jeweiligen Anlagenkonto abgebucht (Habenbuchung). Die Sollbuchung erfolgt auf dem Konto ""7010 Abschreibungen von Sachanlagen"

7010 / 0... Anlagenkonto

1.5.6.2. Indirekte Abschreibung

7010 / 0... Kumulierte Abschreibungen zu ...

Bei Ausscheiden der Anlage, wird am Jahresende gebucht:

0...Kumulierte Abschreibungen zu ... / 0...Anlagenkonto

1.5.6.3. Übergang von der direkten zur indirekten Abschreibung und umgekehrt

Von direkt zu indirekt: 0...Anlagenkonto / 0...Kumulierte Abschreibungen zu

Von indirekt zu direkt: 0...Kumulierte Abschreibungen zu ... / 0...Anlagenkonto

1.5.7. Verrechnung des Anlagevermögens in Nebenbüchern (Anlagenbuchführung)

1.5.7.1. Allgemeines

1.5.7.2. Anlagenbuchführung mit einer Datenverarbeitungsanlage – Anlagendatei

1.5.7.3. Manuell geführte Anlagenbuchführung

1.5.8. Verbuchung von Zugängen im Anlagevermögen

1.5.8.1. Kauf von Anlagegegenständen

1.5.8.2. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bei Kauf wird gebucht:

0...Geringwertige ... / 2700 Kassa ...
2500

Buchung am Jahresende:

7030 Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter / 0...Geringwertige...

Oder: Sofortige Buchung auf dem Konto 7030:

7030 Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter / 2700 Kassa...
2500 Vorsteuer

1.5.8.3. Verbuchung von selbst erstellten Anlagen

Erzeugt ein Unternehmen für seine eigene Verwendung eine Anlage, so wird nach Fertigstellung der Anlage dieselbe mit ihren Herstellungskosten aktiviert:

0...Anlagenkonto / 4580 aktivierte Eigenleistungen

1.5.8.4. Verbuchung von im Bau befindlichen Anlagen

Während der Herstellung der Anlage werden Abschlagszahlungen geleistet und wie folgt verbucht:

0710 Anlagen in Bau / 33...Lieferantenkonto...
2500

Werden Teile der Anlage selbst erstellt:

0710 Anlagen in Bau / 4580 Aktivierte Eigenleistungen

Nach Fertigstellung der Anlage:

Endabrechnung (Restbetrag):

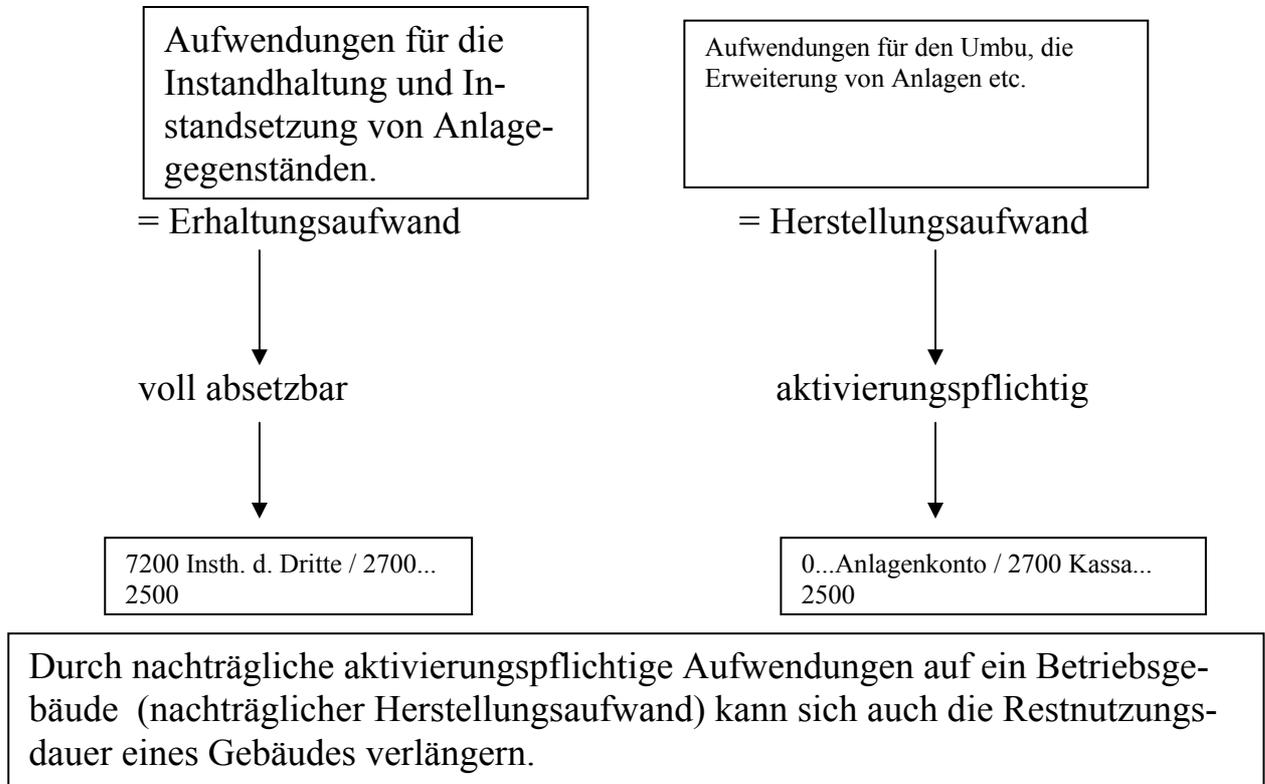
0710 Anlagen in Bau / 33...Lieferantenkonto...
2500

Aktivierung des Anlagenkontos:

0...Anlagenkonto / 0710 Anlagen in Bau

1.5.8.5. Leasing von Gegenständen des Anlagevermögens

1.5.9. Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau und Erweiterungen von Gegenständen des Anlagevermögens

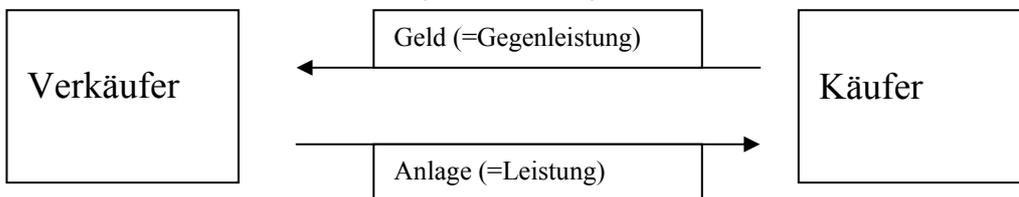


1.5.10. Verbuchung des Ausscheidens von Gegenständen des Anlagevermögens

1.5.10.1. Möglichkeiten des Ausscheidens

- Ausscheiden eines Anlagegegenstandes gegen Entgelt, Schadenersatz ...
- Ausscheiden eines Anlagegegenstandes ohne Entgelt, Schadenersatz ...

1.5.10.2. Verbuchung von Anlagenverkäufen



(Bucht Verkaufserlös ein u. die Anlage aus)

1.) Verbuchung des Verkaufserlöses:

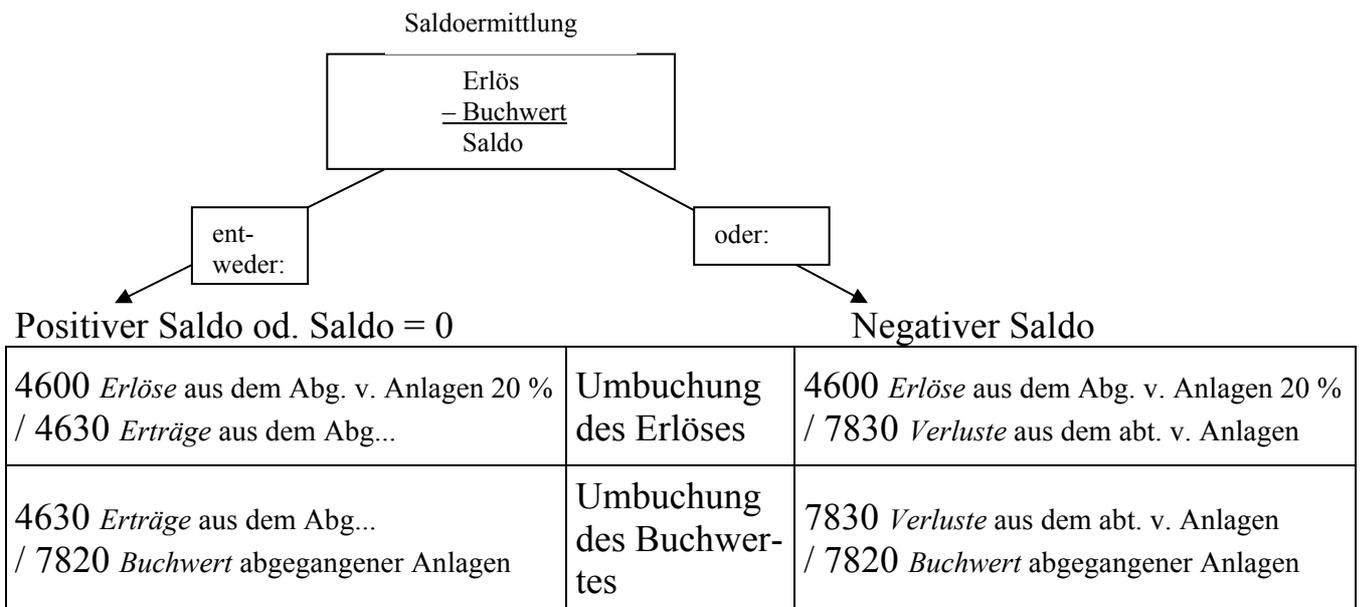
2700 / 4600 Erlöse aus dem Abgang von Anlagen 20 %
3500

2.) Ausbuchung der Anlage aus dem Betriebsvermögen:

	bei direkter Abschreibung	bei indirekter Abschreibung
Abschreibung bis Zeitpunkt des Verkaufes	7010 Abschr. v. Sachanlagen / 0...Anlagenkonto	7010 Abschr. v. Sachanlagen / 0...Kumulierte Abschr. zu...
Auflösung der kumul. Abschreibungen	-----	0...Kumul. abschreib. zu... / 0...Anlagenkonto
Ausbuchung des Buchwertes	7820 Buchwert abgegangener Anlagen / 0...Anlagenkonto	

3.) Ermittlung des buchmäßigen Gewinnes oder Verlustes aus dem Anlagenverkauf und Durchführung der entsprechenden Buchungen (Saldierungsbuchungen)

- Zuerst: Saldo ermitteln
- Dann: entsprechende Buchungen vornehmen



1.5.10.3. Verbuchung von in Zahlung gegebenen Gegenständen des Anlagevermögens

Folgender Sachverhalt in 3 Schritten:

1. Anschaffung eines neuen Anlagegegenstandes
2. Lieferfirma nimmt alten Gegenstand in Zahlung
3. Käufer zahlt Differenz zw. Anschaffungswert der neuen Anlage und der Gutschrift für die hingebene alte Anlage

ad 1.

0...Anlagenkonto / 33...Lieferantenkonto
2500

.....Einbuchung des neuen Gegenstandes
(voller Anschaffungswert)

ad 2.

33...Lieferantenkonto / 4600 Erlöse a. d. Abg. v. Anlag 20 % 3500

.....Verbuchung des Erlöses für den in
Zahlung gegebenen alten Anlagege-
genstand

ad 3.

33...Lieferantenkonto / 2700...

.....Ausgleich des Restbetrages an
die Lieferfirma

Oder: Alle 3 Schritte in einem, bei Zug-um-Zug-Geschäft:

0...Anlagenkonto / 4600 Erlöse aus dem Abgang v. Anlagen 20 % 2500 / 3500 /33...Lieferantenkonto....
--

1.5.10.4. Ausscheiden von Anlagegegenständen infolge eines eingetretenen Schadensfalles

Folgender Sachverhalt:

Anlagegegenstand wird wegen eines Schadensfalles für den Betrieb unbrauchbar und daher ausgeschieden → er muss ausgebucht werden (nach Vornahme der Abschreibung)

7819 Sonstige Schadensfälle / 0...Anlagenkonto
--

Erlöse aus Versicherungszahlungen:

2700 / 4610 Versicherungsentsch. f. Anlagenabgänge

Sonstige Entgelte:

2700... / 4600 Erlöse aus dem Abgang von Anlagen 20 %

1.5.10.5. Ausscheiden von voll abgeschriebenene Anlagegegenständen

Sachverhalt:

Vollabgeschriebene Anlage-Gegenstände scheidet unbrauchbar und wertlos aus.

Bei indir. Abschreibung:

0... Kumul. Abschreibungen zu... / 0... Anlagenkonto
--

Bei dir. Abschreibung:

7010 Abschreibungen von Sachanlagen / 0...Anlagenkonto	1.-
--	-----

1.5.11. Weitere Sonderfälle der Anlagenbewertung

1.5.11.1. Teilwertabschreibung

1.5.11.2. Bewertung von abnutzbaren Anlagegegenständen mit Festwerten (Festwertverfahren)

1.5.12. Verbuchung der Anlagenabschreibung (Anlagenbewertung) – Zusammenfassung

1.6.Rechnungsabgrenzung

1.6.1. Begriff und Gliederung

1.6.2. Vorauszahlungen

1.6.2.1. Eigene Vorauszahlungen

= Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Daher: Der Aufwand darf erst später verbucht werden!

1.) Vergrößerung des Gewinnes (Verringerung des Verlustes) durch Erhöhung der Aktiva und Verringerung der Aufwände:

→

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) /Aufwandskonto

2.) Ausweisen des Aufwandes im richtigen Jahr (Grundsatz der Periodenrichtigkeit)durch auflösen der ARA per 1.Jan. des neuen Jahres:

→

Aufwandskonto / 2900 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)

Ein Aufwand, der das nächste Jahr betrifft, kann auch sofort auf dem Rechnungsabgrenzungskonto erfasst werden.

Sofortige Abgrenzung:

Bei Zahlung wird gebucht:

2900 ARA / 2700 Kassa

.....wenn der (Ust-freie) Aufwand zur Gänze ins nächste Jahr gehört!

.....Aufwandskonto / 2700
2900 ARA

.....wenn der (Ust-freie) Aufwand nur zT ins nächste Jahr gehört!

1.6.2.2. Fremde Vorauszahlungen

= Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Ertrag für eine best. Zeit nach diesem Tag sind

Daher: Es erfolgt Zahlung, die erst später verbucht werden darf!

1.) Verringerung des Gewinnes (Erhöhung des Verlustes) durch Verringerung des Ertrages und Erhöhung der Passiva.

→ ...Ertragskonto / 3900 Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)

2.) Ausweisen des Ertrages im richtigen Jahr durch auflösen der PRA:

→ 3900 PRA / ...Ertragskonto

Sofortige Abgrenzung:

Ein Ertrag, der das nächste Jahr betrifft, kann auch sofort auf dem Rechnungsabgrenzungskonto erfasst werden.

Bei Zahlung wird gebucht:

2700 ... / 3900 PRA

.....wenn der (Ust-freie) Ertrag zur Gänze ins nächste Jahr gehört!

...2700... /Ertragskonto
/ 3900 PRA

.....wenn der (Ust-freie) Ertrag nur zT ins nächste Jahr gehört!

1.6.3. Rückstände

= Aufwände und Erträge, die ganz oder teilweise in das Abschlussjahr gehören, die aber erst im neuen Jahr einen Zahlungsvorgang auslösen (Beleg im neuen Jahr).

Sie müssen im Abschlussjahr eingebucht werden!

1.6.3.1. Fremde Rückstände

Sie sind als Forderungen auszuweisen. Daher: Sie sind noch zu erhaltende Erträge.

→Forderungskonto / ...Ertragskonto

...Ativa, Erträge, also der Gewinn wird mehr (Verlust verringert sich)

Sobald der Betrag im neuen Jahr eingeht, wird gebucht:

→ 2700.... / Forderungskonto

Betrifft die Zahlung sowohl das alte als auch das neue Jahr, muss der Betrag entsprechend geteilt und verbucht werden:

→ 2700... /Forderungskonto
/Ertragskonto

1.6.3.2. Eigene Rückstände

= noch zu zahlende Aufwände

(Sie sind als Verbindlichkeiten auszuweisen)

→ ...Aufwandskonto /Verbindl.-Konto

...Aufw. u. Verbindlk erhöhen sich, also Verlust
(Gewinn verringert sich)

Sobald der Betrag im neuen Jahr eingeht, wird gebucht:

→ ...Verbindlk.-Konto/ 2700

Betrifft die Zahlung sowohl das alte als auch das neue Jahr, muss der Betrag entsprechend geteilt und verbucht werden:

→ ...Verbindlk.-Konto / 2700...
...Aufwandskonto/

1.6.4. Zusammenfassende Darstellung der Rechnungsabgrenzung

1.7. Rückstellungen

1.7.1. Begriff

= Vorsorgen für ungewisse Verbindlichkeiten

1.7.2. Bildung und Auflösung von Rückstellungen

1.7.2.1. Bildung einer Rückstellung

... Aufwandskonto / 30... Rückstellungen für...

.... Aufwendungen u. Passiva werden erhöht, also der Verlust, der Gewinn verringert sich

1.7.2.2. Auflösung der Rückstellung

3 Fälle sind zu unterscheiden:

1. Die Rückstellung wurde in richtiger Höhe gebildet (die Rückstellung entspricht der Zahlung)

30... Rückstellungen für... / 2700 Kassa....
2500 (Vosteuern)

2. Die Rückstellung ist niedriger als die Zahlung

→ Die Differenz ist auf 7840 Aufwand für Vorperioden (bzw. 8510 Körperschaftsteuer Vorjahre) zu verbuchen.

30...Rückstellungen für...	/
7840 Aufwand für Vorperioden /	
2500 Vorsteuer	/2700 Kassa

3. Die Rückstellung ist höher als die Zahlung

→ Die Differenz ist auf dem Konto 4700 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bzw. 8520 Erträge aus der Auflösung von Körperschaftsteuerrückstellungen zu verbuchen.

Rückstellungen für...	/
2500 Vorsteuer	/2600 Kassa...
30...Rückstellungen für... / 4700 Erträge a. d. Auflösung von Rückstellungen	

4. Es erfolgt keine Zahlung

→ Die Rückstellung ist gegen das Konto 4700 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aufzulösen.

30... Rückstellungen für...	/ 4700 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
-----------------------------	---

4.1.1. Besondere Fälle der Rückstellung

4.1.1.1. Rückstellung für Garantierarbeiten

Erstmalige Bildung einer Garantierückstellung:

7810 Zuweisungen an die Garantierückstellung / 3060 Garantierückstellungen
--

Per 31. Dez. des Folgejahres: Ermittlung des neuen Rückstellungsbetrages:

Möglichkeiten:

Rückstellung per 31. Dez.

>

Rückstellung per 1. Jan.

Rückstellung per 31. Dez.

<

Rückstellung per 1. Jan.

Verbuchung des Differenzbetrages:

7810 Zuweisungen / 3060 Garantie- an die Garantie- rückstellung	rückstellungen
---	----------------

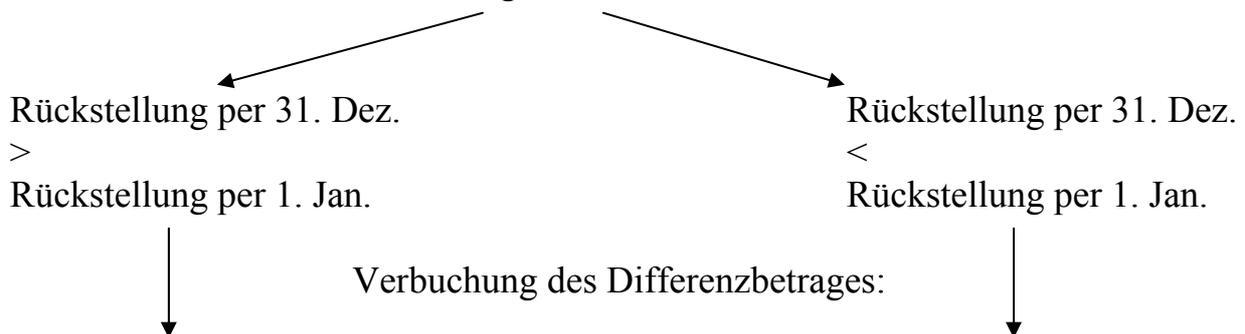
3060 Garantie- / 4700 Erträge aus der Auflösung rückstellungen	von Rückstellungen
---	--------------------

4.1.1.2. Abfertigungsrückstellung

Im ersten Jahr der Bildung einer Abfertigungsrückstellung lautet die Buchung:

6420 Zuweisungen an die Abfertigungsrückst. / 3000 Rückstellungen für Abfertigungen

In den Folgejahren ergeben sich folgende
Möglichkeiten:



6420 Zuweisungen / 3000 Rückstellungen
an die Abfertigungsrückstellung für Abfertigungen

3000 Rückstellungen / 4700 Erträge aus der Auflösung
f. Abfertigungen von Rückstellungen

Zahlung einer Abfertigung:

6400 Abfertigungsaufwand Arbeiter (6410 Abfertigungsaufwand Angestellte)	2600 Kassa ... 3540 Verbindlichkeiten Finanzamt
---	--

4.1.1.3. Pensionsrückstellung

Vollkaufleute müssen in Ihrer Bilanz für Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern eine Pensionsrückstellung bilden.

4.1.2. Verbuchung von Rückstellungen -Zusammenfassung

